

II WEITERBILDER/-IN:

Name Vorname akad. Grad

Anschrift
(dienstlich) Straße / Nr. PLZ / Ort

Tel. (tagsüber) E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort

Approba-
tionsdatum
Ortggf. Promo-
tionsdatum
Ort**Von der/vom ermächtigten Tierärztin/Tierarzt erworbene Gebiets-, Teilgebiets- und/oder Zusatzbezeichnungen:**

.....

Weiterbildungsermächtigung(en) der Weiterbilderin / des Weiterbilders:1.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum2.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum3.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum**Zulassung(en) der Klinik/Praxis der/des Ermächtigten als Weiterbildungsstätte:**1.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum2.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum3.
Bezeichnung Tierärztekammer Datum.....
Ort, Datum.....
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers.....
Ort, Datum.....
Unterschrift der/des Ermächtigten**Dem Antrag sind beizufügen (unbeglaubigte Kopien):**

- Approbations- und ggf. Promotionsurkunde des Antragstellers
- Ggf. Zeugnisse gemäß § 10 WBO über vom Antragsteller bereits absolvierte Weiterbildungszeiten
- Ermächtigungs-/Zulassungsbescheide des die Weiterbildung leitenden Tierarztes
- Detaillierter Weiterbildungsplan (Hinweise zur Erstellung s. Anlage)
- Ferner ist **parallel** zur Antragstellung die Bearbeitungsgebühr in Höhe von **180,00 € (Gebiet) bzw. 110,00 € (Bereich)** auf das Konto der Bayerischen Landestierärztekammer bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (DUS), IBAN: DE68 3006 0601 0001 5016 58, BIC: DAAEDEDXXX (Verwendungszweck „Weiterbildung - Antrag nach § 5 Abs. 3 WBO“) zu überweisen.

Hinweise

zur Erstellung eines Weiterbildungsplanes für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO

Dem Antrag auf Genehmigung der Weiterbildung in eigener Niederlassung ist ein von der / vom sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarzt und der/dem die Weiterbildung leitenden Ermächtigten gemeinsam erstellter Weiterbildungsplan beizufügen. Dieser muss detaillierte Angaben dazu enthalten, wie die Vermittlung der geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Weiterbildungsgang im Einzelnen erreicht werden können. Besonders zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die *Richtlinien über den Ablauf einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO* (vgl. S. 2). Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

I Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß dem Weiterbildungsgang ist in folgender Weise vorgesehen:

z. B.:

- Regelmäßige Hospitanzen/Mitarbeit in der Klinik/Praxis der/des ermächtigten Tierärztin/Tierarztes (Frequenz, Dauer?)¹
- Regelmäßige Fachgespräche (Frequenz, Dauer?)
- Sonstiger fachlicher Austausch (telefonisch, per E-Mail?)¹

II Die Erfüllung des Leistungskataloges wird wie folgt sichergestellt:

z. B.:

- Durchführung geforderter Verrichtungen im Rahmen einer Mitarbeit in der Praxis/Klinik der Weiterbilderin / des Weiterbilders (welche?)¹
- Durchführung geforderter Verrichtungen in der Klinik/Praxis der/des sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarztes unter Anwesenheit und Aufsicht der/des Ermächtigten (welche?)
- Selbständige Durchführung von Verrichtungen in der Klinik/Praxis der/des sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarztes und Nachweis gegenüber der/dem Ermächtigten (welche? Nachweisform?)¹
- Durchführung geforderter Verrichtungen in „dritten“ zugelassenen Einrichtungen (welche Leistungen? Welche Einrichtungen?)

Bei sehr detaillierten Leistungskatalogen empfiehlt es sich, die geforderten Leistungen und die Angaben über deren geplante Durchführung in der Leistungskatalog-Systematik tabellarisch aufzuführen und dem Antrag beizufügen.

¹ Trifft nicht nur zu, wenn die/der Ermächtigte Klinik-/Praxismithaber ist.

Richtlinien

über den Ablauf einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO

Diese Richtlinie betrifft die externe oder interne Leitung einer Weiterbildung in Gebieten und Bereichen aus eigener Niederlassung heraus gemäß § 5 Abs. 3 WBO sowie die externe Leitung einer Weiterbildung in Bereichen im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO.

Die Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO ist vom Grundsatz her der/dem dafür benannten und verantwortlichen Weiterbilderin/Weiterbilder überlassen und zudem auch stark vom Fach abhängig. Als Anhaltspunkt kann jedoch gelten, dass sich nach Vorstellung der Kammer der Weiterzubildende regelmäßig (durchschnittlich mindestens einmal im Monat) für einen Tag oder zumindest mehrere Stunden in der Klinik/Praxis bzw. dem Institut des weiterbildenden Tierarztes einfindet und von diesem in die wichtigsten einschlägigen diagnostischen und/oder therapeutischen Verfahren eingewiesen wird sowie beispielsweise an geeigneten Sprechstunden teilnimmt. Sinnvollerweise sollten diese fachlichen Treffen am Anfang der Weiterbildungszeit häufiger stattfinden als im weiteren Verlauf (z. B. im Rahmen von Blockhospitanzen). Daneben kann ein telefonischer oder elektronischer Austausch erfolgen. Als Grundregel kann gelten, dass die Betreuung bei Gebietsbezeichnungen mindestens ca. 100 Stunden und bei Zusatzbezeichnungen mindestens ca. 80 Stunden pro Jahr betragen soll.

Bezüglich der Dokumentationspflichten wird auf § 6 WBO verwiesen. Neben den allgemein gültigen Dokumentationen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 WBO hat der sich weiterbildende Tierarzt zusätzlich ein tabellarisches Verlaufsprotokoll zu führen (vgl. § 6 Abs. 4 WBO). In diesem sind alle fachlichen Treffen und sonstigen, in Zusammenhang mit der Weiterbildung stehenden fachlichen Kontakte (Telefonauskünfte, E-Mail-Korrespondenz etc.) tabellarisch zu protokollieren. Entsprechende Muster hierzu befinden sich im unter www.bltk.de, Tierärzte/-innen/Weiterbildung. Der Weiterbilder hat das Verlaufsprotokoll - ebenso wie die Leistungen gemäß Leistungskatalog - mindestens halbjährlich auf Richtigkeit zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Der sich weiterbildende Tierarzt hat das Verlaufsprotokoll seinem späteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Betreuungsnachweis beizufügen. Die Weiterbildungszeit beginnt im Regelfall mit dem Datum des ersten dokumentierten fachlichen Treffens.

Der Weiterbilder hat ferner die fachliche Richtigkeit der vom sich weiterbildenden Tierarzt zu verfassenden ausführlichen Falldokumentationen (Berichte, Gutachten) durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür kann bei der Bayerischen Landestierärztekammer ein Honorar geltend gemacht werden.

Am Ende der Weiterbildungszeit hat der Weiterbilder dem Weiterbildungskandidaten ein Zeugnis gemäß § 10 WBO auszustellen.